



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 24. SEP. 2021

— **CSD am 4. September in der Landeshauptstadt Dresden**  
AF1718/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über verschiedenste Konstellationen im Zusammenhang mit dem Christopher Street Day im gesamten Stadtgebiet gerichtet. Mit den Fragen, sollen ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— **„Der diesjährige CSD fand in der Woche um dem 4. September 2021 in der Landeshauptstadt Dresden statt.“**

**1. Mit welchen Auflagen wurde diese Veranstaltung genehmigt?“**

Es wurden Beschränkungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und der eingesetzten Fahrzeuge formuliert sowie Beschränkungen hinsichtlich der organisatorischen Durchführung der Versammlung festgelegt.

**2. „Wie viele Teilnehmer wurden beim diesjährigen CSD gezählt?“**

Die Versammlungsbehörde erfasst keine tatsächlichen Teilnehmerzahlen.

**3. „Wie viele Ordnungskräfte wurden für diese Veranstaltung eingesetzt?“**

Es wurde der Einsatz von 64 Ordnern angezeigt und bestätigt.

**4. „Wurde seitens der Ordnungskräfte geprüft, ob die Coronaregeln eingehalten wurden?“**

Die seit 26. August 2021 geltende Sächsische Corona-Schutzverordnung vom 24. August 2021 sah bei der zugrunde zu legenden Bettenauslastung zum Zeitpunkt der Versammlung keinerlei Beschränkungen aus infektionshygienischen Gesichtspunkten vor. Insbesondere die zuvor für Versammlungen unter freiem Himmel geltende Maskenpflicht und der Mindestabstand wurden gestrichen.

**5. „Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden festgestellt?“**

Es wurden keine Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

**6. „Wie viele Tonnen Müll wurden an diesem Wochenende im Alaunpark weggeräumt?“**

Eine Stellungnahme zum Müllaufkommen ist nicht möglich. Dies liegt darin begründet, dass bei der Müllbeseitigung keine objektbezogene Erfassung des Aufkommens erfolgt und hinsichtlich des Alaunparks mehrere Akteure bei der Säuberung des Platzes beteiligt sind. Darüber hinaus war auch der Anmelder der Versammlung als Nutzungsnehmer zur Müllbeseitigung verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert